



## **Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

### Vorhaben:

### **Errichtung und Betrieb einer Containerpackstation in der Wilhelm-Maybach-Straße 1, 28237 Bremen**

### Antragstellerin:

Lexzau Scharbau GmbH Co. KG  
Kap-Horn-Strasse 18  
28237 Bremen

## **1 Beschreibung**

Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb einer Containerpackstation zur Lagerung und zum Umschlag von Gefahrgütern aller Klassen außer der Klassen 1.1 - 1.6, 6.2 und 7 in verschlossenen Transportgebinden. Gelagert werden soll in zwei Hallenbereichen und in den Anbauten (Sonderläger 1 - 12). Die Sonderläger werden zur Lagerung spezieller Gefahrgutklassen ausgerüstet. Die Hallen 1 und 2 und ein Teil der Sonderlager sollen mit einer Gaslöschanlage ausgestattet werden. Im Außenbereich soll ein Lager für Gasflaschen und ein Tanklager für Dieselkraftstoff zur Betankung der eingesetzten Flurförderzeuge entstehen. Ebenfalls im Außenbereich sollen die leeren und die fertig beladenen Container stehen.

## **2 Rechtsgrundlagen**

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.3.1G des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Außerdem handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 Ziffer 9.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierbei ist nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen. Dazu prüft die zuständige Behörde nach § 7 Abs. 1 UVPG in der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

## **3 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen**

1. Antrag vom 12.05.2025 auf Genehmigung einer Anlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
2. Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG der Firma UCON GmbH vom 23.01.2023
3. Zusammenfassende Bewertung zur Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23.11.2023

## **4 Umweltauswirkungen**

### **4.1 Größe des Vorhabens**

Für das geplante Vorhaben werden Flächen in einem Industriegebiet überbaut. Die geplante Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 83.000 m<sup>2</sup>.

### **4.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten**

Keine

#### **4.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt)**

Es erfolgt eine Versiegelung und Verdichtung des Bodens. Eine Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser erfolgt nicht.

Der Standort des Vorhabens liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, ebenso liegen keine Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete vor. Es befinden sich keine der in der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete gemäß der Punkte 2.3.1 – 2.3.2 im Einwirkungsbereich der Anlage.

#### **4.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Es werden lediglich Verpackungsmaterialien und hausmüllähnlicher Abfall erzeugt. Bei der Lagerung und bei den Umpack Tätigkeiten fallen keine gefährlichen Abfälle an.

#### **4.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen**

##### Lärm:

Ein Lärmgutachten wurde erstellt. Es ist davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben in der Nachbarschaft einzuhaltenden Immissionskontingente und Maximalpegel eingehalten werden.

##### Licht:

Die Außenbereiche werden in den Verkehrsbereichen durch LED-Strahler beleuchtet. Außerhalb der Betriebszeiten wird es im Außenbereich nur eine Sicherheitsbeleuchtung geben.

##### Luft:

Es ist mit keinerlei Geruchsquellen zu rechnen, da lediglich eine Lagerung und Handhabung von verschlossenen Transportgebinden und kein Umfüllen erfolgt.

Ansonsten fallen Abgase der eingesetzten gas- oder dieselbetriebenen Flurförderzeuge und der KFZ sowie die Abluft der Gasheizung an.

##### Sonstige Emissionen:

Es sind keine sonstigen Emissionen zu erwarten.

##### Wasser und Abwasser:

Es fallen lediglich häusliches Schmutzwasser aus den Arbeitsstätten und Niederschlagswasser an. Anfallendes Niederschlagswasser wird über einen Entwässerungsgraben abgeleitet, das anfallende Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeführt. Das im Bereich der Eigenverbrauchsstankstelle anfallende Niederschlagswasser wird über einen Abscheider geführt.

Es fallen keine Produktionsabwässer an.

#### **4.5 Risiken (Störfälle, Katastrophen)**

Das Vorhaben fällt unter die 12. BImSchV (Störfallverordnung) aufgrund der Lagerung von Stoffen aus Anhang 1 oberhalb der Mengenschwelle. Da die Lagerung in verschlossenen, zugelassenen Transportgebinden erfolgt, ist die Freisetzung größerer Mengen eher unwahrscheinlich.

Ein Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG wurde erstellt.

Eine objektspezifische Ermittlung eines angemessenen Schutzabstands liegt vor.

Vom Vorhaben sind keine benachbarten Schutzobjekte betroffen.

#### **5 Ergebnis der Vorprüfung**

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Demgemäß führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über das UVP-Portal bekannt gemacht.

Gez. Hartig